



BMK  
VI/5 Erneuerbare Energien  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Per mail:

[vi-5@bmk.gv.at](mailto:vi-5@bmk.gv.at); [stefan.duer@bmk.gv.at](mailto:stefan.duer@bmk.gv.at)

Franz Josefs Kai 13/12-13  
1010 Wien  
T. 0043 1-890 1522  
F. 0043 810-9554 063965  
E. [buero@kompost-biogas.info](mailto:buero@kompost-biogas.info)  
I. [www.kompost-biogas.info](http://www.kompost-biogas.info)  
Franz Kirchmeyr

Wien, 10. Jänner 2022

### **Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Erneuerbaren-RL (REDIII)**

Wie bereits in der Stellungnahme zum Septemberentwurf angemerkt begrüßt der Kompost & Biogas Verband Österreich die Richtungsentscheidung, dass die EU bis 2050 die Klimaneutralität erreichen möchte. Auch im überarbeiteten Entwurf erscheint das angestrebte Ziel eines 40 % Anteils an erneuerbaren Energien am Bruttoendenergiebedarf im Jahr 2030 zwar als hoch, für die Erreichung der notwendigen Reduktion von Treibhausgasemissionen aber leider noch immer zu niedrig. Allerdings die unterschiedlichen Zielvorstellungen in den Energieregulatorien der EU (insbesondere Fit for 55 vs. REDIII vs. CEEAG) für den Mitgliedsstaat unmöglichen zu erreichen. Gerade die Biomasse ist prädestiniert, die gespeicherte Sonnenenergie genau zu jener Zeit verfügbar anzubieten, wenn der Bedarf am höchsten ist. Ein Ausschluss der Biomasse, bzw. eine überbordende Reglementierung dieser, gefährdet rund 50% der gesamten erneuerbaren Energie und die damit einhergehende Versorgungssicherheit. Der Staat Österreich läuft daher Gefahr, ein Vertragsverletzungsverfahren und letztendlich hohe Strafzahlungen auf Grund des Nichterreichens der Ziele leisten zu müssen.

Während der beginnenden Diskussion zur Überarbeitung der RED wurde von Regierungsvertretern immer wieder angemerkt, dass die erneuerbaren Gas Ziele im Gas Paket integriert werden würden und daher ein eigenes erneuerbaren Gas Ziel in der RED nicht zielführend wäre. Nun liegt der Entwurf des Gas Paketes vor und enthält dieser leider keine verpflichtenden Maßnahmen zum Umstieg auf erneuerbare Gase.

Dies ist umso mehr verwunderlich als die mittlerweile vorgelegte Detaillierung der Taxonomie Verordnung auch die Unterstützung von Gaskraftwerken als grünes Investment vorsieht. Nur durch Aufnahme eines eigenen Zieles für erneuerbare Gase im Zuge der Überarbeitung der RED können aber diese als im Sinne des Klimaschutzes unterstützungswürdig anzuerkennenden Investments zukunftsfähig dargestellt werden.

Der Entwurf enthält auch ein Ziel für erneuerbare Treibstoffe nicht biologischen Ursprungs. Da aber sowohl in den vereinbarten CO<sub>2</sub> Zielen für PKW als auch LKW die Auspuffemissionen als Grundlage für die Ermittlung der einzuhaltenden Zielvorgaben dienen, führt ein steigender Anteil im Kraftstoffsektor hier zu keiner theoretischen Verbesserung. Es würde demnach einzig der Einsatz als chemischer Grundstoff sowie Treibstoffersatz im Industrie- und Haushaltsbereich Sinn ergeben. Der im Entwurf vorliegende geplante Ölkesselausstieg Österreichs bis 2035 tritt dem aber entgegen. Dem Entwurf entsprechend könnten erneuerbare Treibstoffe nicht biologischen Ursprungs auch aus Graustrom erzeugt werden. Damit die Ziele der Klimaneutralität und des Umstiegs auf erneuerbare Energien nicht untergraben werden können, darf es allerdings nur eine Anrechnung von erneuerbaren Treibstoffen nicht biologischen Ursprungs mittels Stroms aus erneuerbaren Energien geben. Zudem müssen auch die Umwandlungsverluste bei der benötigten Menge an Herkunftsnachweisen berücksichtigt werden. Eine Doppelzählung ist ebenso zu vermeiden. Dieses Beispiel zeigt sehr gut auf, dass die derzeitige Herkunftsnachweisregelung in der RED sehr unbefriedigend geregelt ist. Würde man die Herkunftsnachweise als Grundlage für die Berechnung des Anteiles erneuerbarer Energien heranziehen, würde die Doppelzählproblematik (Wasserstoffproduktion, erneuerbare Treibstoffe nicht biogenen Ursprungs, grenzüberschreitende Energieprojekte etc.) auf einfachste Art und Weise gelöst werden.

Ein großes Problem stellen nach wie vor die fehlenden Regelungen zur möglichen Unterstützung von Technologien nach deren Vergütungsperiode dar. Bis dato gab es derartige Regelungen für erneuerbare Energien auf Basis Biomasse. Sowohl die überarbeitete CEEAG (vormals state aids) als auch der Novellierungsentwurf der RED enthalten leider nach wie vor keine diesbezüglichen Vorgaben. Somit werden

auch in Zukunft technisch einwandfrei funktionierende Anlagen durch die Errichtung neuer Anlagen ersetzt werden.

Die bereits im Detail angeführten Änderungserfordernisse der Stellungnahme vom 15.09.2021 sind nachfolgend nochmals angeführt:

## **I. Erneuerbare Gase**

Das Erdgasnetz ist neben dem Stromnetz das wesentliche Energietransportnetz in der EU. In Österreich wird z.B. via Erdgasnetz im Vergleich zum Stromnetz ca. die 1,5fache Jahresarbeit zu den Kunden transportiert. Die Winterspitzenlast beträgt das 2,8fache im Vergleich zum Stromnetz. Zudem können die Speicher die Versorgungssicherheit zum Zeitpunkt des geringsten Füllstandes ca. 30 Tage aufrechterhalten (Strom ~ 4 Tage). Lt. Statistical Pocketbook 2020 der EU betrug der anteilmäßige Verbrauch an Erdgas in der EU 22 %. Leider beträgt der Anteil an erneuerbaren Gasen nach wie vor weniger als 1 %. Dies vor allem auf Grund fehlender Vorgaben seitens der EU.

Eines der Schlüsselemente eines förderlichen politischen Rahmens ist die Schaffung eines europäischen Marktes für alle erneuerbaren Energien. Die EU hat diesbezüglich für erneuerbaren Strom bereits einiges geschaffen. Der Gassektor benötigt ähnliche Rahmenbedingungen, um erneuerbare Gase ähnlich zu unterstützen, handeln zu können und die Herkunft dieser entsprechend zu garantieren. Es braucht zudem harmonisierte Vorschriften hinsichtlich Qualität und Zertifizierung in ganz Europa.

- Verpflichtender Mindestanteil an erneuerbaren Gasen von mind. 10% des Gasverbrauchs 2030, um auch das Gasnetz sukzessive auf erneuerbare Alternativen umstellen zu können (inkl. Zwischenzielen).
- Ohne erneuerbare Gase ist eine Klimaneutralität bis 2050 nicht erreichbar. Daher ist ein Pfad bis 2050 vorzugeben, der eine 100%ige Substitution von fossilen Gasen, oder solchen die auf Basis von fossilen Energieträgern erzeugt werden, ermöglicht.
- Herkunftsnachweise: Vermeidung von Marktverzerrungen durch klare Regelung, dass Herkunftsnachweise aus Anlagen mit Betriebsunterstützung (operating aids) nicht handelbar sind (sie verbleiben entweder beim ausstellenden

Mitgliedsstaat oder sind direkt an die Zahler, ohne weitere Handelbarkeit, zu übertragen) und Herkunftsnachweise von Anlagen die max. eine Investitionsförderung erhalten. Letztere sind dem Anlagenbetreiber zur weiteren Verwendung zu übertragen und können von diesem gehandelt werden. Die Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise für erneuerbare Gase muss jedenfalls verlängert werden. Aufgrund der saisonalen Speicherbarkeit von Gasen ist die Gleichstellung der Gültigkeitsdauer mit Herkunftsnachweisen für Strom nicht sinnvoll und nicht nachvollziehbar.

- Einsatz im Verkehrssektor: Bei den max. CO<sub>2</sub> Vorgaben für Fahrzeuge wird fälschlicherweise rein der CO<sub>2</sub> Ausstoß herangezogen unabhängig davon ob es sich um erneuerbare oder fossile Energieträger handelt. Im Sinne der CO<sub>2</sub> Neutralität von biogenen Energieträgern muss bei Verbrennungsmotoren mit Anwendung von 100 % erneuerbarem Kraftstoff daher richtigerweise ein CO<sub>2</sub> Wert von 0 angenommen werden.

## **II. Nachfolgeregelungen für bestehende Biomasse/Biogas Anlagen**

Für Biomasse - Anlagen, welche in Betrieb sind, müssen praktikable Nachfolgeregelungen angeboten werden. Es macht keinen Sinn, Anreize für den Ausbau von erneuerbaren Erzeugungsanlagen zu setzen, während bestehende Anlagen aufgrund fehlender Anreize nicht im Betrieb gehalten werden können. Jede Anlage, die den Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen einstellt, geht für die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität verloren. Biomasse ist der einzige Energieträger, der im Winter das volle Potential zur Stromerzeugung zur Verfügung stellen kann. Darüber hinaus tragen Biomasse- und Biogasanlagen durch ihre planbare Stromproduktion zur Stabilität des Stromnetzes bei. Ein Ausstieg aus der Biomasse-/Biogasverstromung wirkt dieser Priorität entgegen.

## **III. Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energieträger**

Eine wesentliche Säule des Umstieges auf erneuerbare Energien wird neben der Treibhausgasminde rung, der Schaffung von regionalen Arbeitsplätzen, etc. auch der jederzeitigen Versorgungssicherheit sein. Damit dies auch gewährleistet werden kann und ein optimierter Mix an Maßnahmen erzielt werden kann, müssen entsprechende Vorgaben rechtzeitig eingeleitet werden. Es muss daher ein Rahmen mit an-

steigender Verpflichtung geschaffen werden, der auch die Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien zu jedem Zeitpunkt sicherstellt.

#### **IV. Richtwerte für die THG-Minderung (Annex 9):**

Das Ziel bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen erfordert, dass in erster Linie der Ausbau an Erneuerbaren Anlagen drastisch gesteigert wird. Eine Festlegung von Mindest-THG-Emissionsreduktionsnotwendigkeiten für Alternativen durch einen Vergleich mit fossilen Energieträgern erscheint hier oftmals einseitig.

Im Annex 9 wären daher noch folgende Änderungen vorzunehmen:

- Aufnahme von Treibhausgasminderungswerten für die Vergärung unterschiedlicher Arten von Stroh. In der Vergärung wird vor allem der leichtabbaubare Kohlenstoffanteil in Biogas umgewandelt. Dieser Kohlenstoff würde bei der Verrottung von Stroh am Feld direkt in CO<sub>2</sub> umgewandelt und in die Atmosphäre entweichen. Durch die Rückführung des im Gärprodukt noch teilweise enthaltenen Kohlenstoffes, kann dadurch die Bodenfruchtbarkeit erhalten werden.
- Entsprechend den Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie sind biogene Abfälle zu sammeln und einer entsprechenden stofflichen Verwertung zuzuführen. Somit sind organische Abfälle jedenfalls vom Anfallsort zum Behandlungsort zu transportieren. Daher ist der Transport bei einer biologischen Verwertung (Biogas-/Biomethanproduktion) nicht in der Berechnung der Treibhausgaseinsparung als Minderung der Treibhausgaseinsparung zu berücksichtigen.
- Biomethanaufbereitungsanlagen unterliegen einer raschen Entwicklung. Zudem haben bereits die ersten Mitgliedsstaaten Vorgaben hinsichtlich des max. Methanschlupfes von Aufbereitungstechniken erlassen. Es wäre daher sinnvoll im Annex 9 eine zusätzliche Spalte mit THG Minderungswerten bei einem max. Methanschlupf der Aufbereitung von 0,5 % einzuführen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der angeführten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Hummel



Bernhard Seidl